

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 01

Donnerstag, 7. Januar 2021

BEKANNTMACHUNG

IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:
- | | | | |
|-----------------|-----------|-------|-----------|
| in Buchstabe a) | 4,899 EUR | durch | 4,652 EUR |
| in Buchstabe b) | 3,920 EUR | durch | 3,722 EUR |
| in Buchstabe c) | 3,920 EUR | durch | 3,722 EUR |
- (2) In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden ersetzt:
- | | | | |
|--|-----------|-------|-----------|
| | 2,450 EUR | durch | 2,326 EUR |
|--|-----------|-------|-----------|
- (3) In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:
- | | | | |
|----------------|------------|-------|-----------|
| in Buchstabe A | 1,376 Euro | durch | 1,247 EUR |
| in Buchstabe B | 0,596 Euro | durch | 0,550 EUR |
- (4) Das Straßenverzeichnis - Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Solingen wird wie in der Anlage 4 aufgeführt geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurbach
Oberbürgermeister

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Anlage

Straßenname	Teilstück	alt			NEU			Gehweg- reini- gung	Bemerkung
		Straßen- art	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst- klasse	Straßen- art	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst- klasse		
Franklinplatz	Stichweg zwischen Haus Nr. 6 und 7								Präzisierung des Straßenverzeichnisses
Kopernikusweg	bis Wendeplatz Haus 34/36 und 31	1	V	2	1	V	2		VBW ist kein Bestandteil der Straße, sondern eigenständig
Kopernikusweg	Verbindungsweg zum Hästener Weg, ab Wendeplatz (Flur 42 Flurstück 605)	1	V	2					
VBW von der Diepenbrucher Straße zur Straße Ohligser Feld	Flur 81 Flurstück 413								Widmung vom 28.01.2020, Amtsblatt Nr. 06 vom 06.02.2020
VBW von der Fritz-Haber-Straße zur Theodor-Mommsen-Straße	Flur 102, Flurstück 201								VBW ist kein Bestandteil der Straße, sondern eigenständig